jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/5/20 1Ob15/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1981

Norm

ABGB §1325 E2
ABGB §1329 E4
MRK Art5 Abs5 V4

Rechtssatz

War ein rechtswidriger Freiheitsentzug mit einer Körperverletzung verbunden, ist der Ersatz des immateriellen Schadens wegen der durch die Verletzung verursachten körperlichen Schmerzen und der sonstigen Unlustgefühle, mögen sie durch die Verletzung oder den Freiheitsentzug hervorgerufen worden sein, global zu bemessen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 15/81
  Entscheidungstext OGH 20.05.1981 1 Ob 15/81
  Veröff: EURGZ 1981,571 = JBl 1982,263

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0031028

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at